

**Von:** Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>  
**Gesendet:** Samstag, 10. Juni 2023 09:03  
**An:** newsletter@burhoff.de  
**Betreff:** Newsletter 12/2023: 19 Entscheidungen online mit dem Schwerpunkt StPO

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#)



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

**Detlef Burhoff**  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 11.06.2023

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

mit diesem Newsletter berichte ich über die in den beiden letzten Wochen auf der Homepage eingestellten Entscheidungen. Dieses Mal handelt es sich nur um 19 Entsscheidungen, da ich in den letzten beiden Wochen mehr über die BGH-Rechtsprechung berichtet habe als sonst; die Entscheidungen stelle ich ja in der Regel nicht auf der Homepage ein. Einen Schwerpunkt in der Berichterstattung gibt es dieses Mal nicht.

Eingestellt worden sind folgende Entscheidungen:

**OWi**  
**Regelgeldbuße, Feststellungen, wirtschaftliche Verhältnisse**  
**OLG Saarbrücken, Beschl. v. 08.05.2023 – 1 Ss (OWi) 8/23**

Auch bei einer nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 OWiG sind bei Verhängung der Regelgeldbuße in der Regel keine näheren Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen erforderlich.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7829.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7829.htm)

**OWi**  
**Parken, Schwerbehinderten-Parkplatz, Parkausweis, gut lesbar**  
**AG Schwerin, Urt. v. 08.05.2023 – 35 OWi 83/23**

Das Auslegen eines Parkausweises im Inneren eines Fahrzeuges auf der Mittelkonsole auf Höhe der Sitzflächen ist nicht geeignet, um die Anforderungen an eine „gute Lesbarkeit“ zur erfüllen.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7830.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7830.htm)

**StPO**  
**Durchsuchung, Anordnungsvoraussetzungen, Anfangsverdacht**  
**OLG Hamm, Beschl. v. 27.04.2023 - 3 RVs 16/23**

Für die Zulässigkeit einer regelmäßig in einem frühen Stadium der Ermittlungen in Betracht kommenden Durchsuchung beim Beschuldigten gem. § 102 StPO genügt der über bloße Vermutungen hinausreichende, auf bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte gestützte konkrete Verdacht, dass eine Straftat begangen worden ist und

der Verdächtige als Täter oder Teilnehmer an dieser Tat in Betracht kommt. Eines hinreichenden oder gar dringenden Tatverdachts bedarf es - unbeschadet der Frage der Verhältnismäßigkeit - nicht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7822.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7822.htm)

#### **StPO**

**Durchsuchung, Anordnungsvoraussetzungen, Anfangsverdacht, Vernehmung unmittelbarer Tatzeugen  
LG Magdeburg, Beschl. v. 04.05.2023 - 25 Qs 35/23**

Voraussetzung für die Anordnung der Durchsuchung gemäß § 102 StPO ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Straftat bereits begangen und nicht nur straflos vorbereitet worden ist. Hierfür müssen zumindest tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Ggf. ist die Vernehmung unmittelbarer Tatzeugen erforderlich.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7821.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7821.htm)

#### **StPO**

**Durchsuchung, Anordnungsvoraussetzungen, Anfangsverdacht, vage Vermutungen, Geldwäsche  
BVerfG, Beschl. v. 19.04.2023 - 2 BvR 2180/20**

1. Das Gewicht eines Durchsuchungseingriffs verlangt für die Anordnung auf konkreten Tatsachen beruhende Verdachtsgründe, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen. Eine Durchsuchung darf nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Anfangsverdachts erst erforderlich sind
2. Für die Annahme eines Anfangsverdachts (einer Geldwäsche nach § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB a.F.) ist es nicht ausreichend, wenn keine über bloße Vermutungen hinausgehenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Vortat bestehen oder wenn lediglich angenommen wird, das betroffene Geld oder der betroffene Vermögensgegenstand rühre aus irgendeiner Straftat her.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7820.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7820.htm)

#### **StPO**

**Urteil, Begründung der Verfassungsbeschwerde, Anforderungen, Anforderungen an eine formgerechte  
Unterschrift, richterliche Unterschrift  
VerfG Brandenburg, Beschl. v. 16.12.2022 - VfGBbg 57/20**

Zu den Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde, mit der nicht eine nicht den Anforderungen an eine formgerechte richterliche Unterschrift unter einem Urteil gerügt wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7819.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7819.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

**Strafzumessung, Geständnis, Volksvertreter, fehlende Reue, wirtschaftliche, berufliche oder soziale  
Folgen der Tat  
OLG Hamm, Beschl. v. 27.04.2023 - 3 RVs 16/23**

1. Bereits aus § 60 StGB folgt, dass wirtschaftliche, berufliche oder soziale Folgen der Tat, die den Täter selbst treffen, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind, auch wenn sie den Schweregrad des § 60 StGB nicht erreichen.
2. Fehlende Unrechtseinsicht und Reue sind für sich allein kein Strafschärfungsgrund.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7832.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7832.htm)

#### **StGB/Nebengebiete**

**Strafzumessung, Berufung, Verringerung des Schuldumfangs, Urteilsgründe  
KG, Urt. v. 21.12.2022 - (3) 121 Ss 165/22 (67/22)**

Zur Begründung der Strafzumessung, wenn in der Berufungsinstanz trotz Verringerung des Schuldumfangs bzw. des Hinzutretens neuer Milderungsgründe dieselbe Strafe wie in der Vorinstanz festgesetzt wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7831.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7831.htm)

### **StGB/Nebengebiete**

#### **Verstoß gegen das PflVG, Beifahrer, Gebrauch des Kfz, Feststellungen, Urkundenfälschung, Unerlaubtes Entfernen, Zäsurrechtsprechung**

**KG, Beschl. v. 27.02.2023 – 3 ORs 5/23 - 161 Ss 20/23**

1. Zwar erfordert eine Verurteilung wegen §§ 1, 6 PflVG grundsätzlich Feststellungen, die das Revisionsgericht nachvollziehen lassen, dass ein Versicherungsvertrag zivilrechtlich nicht zustande gekommen oder erloschen ist. Äußert ein Angeklagter aber glaubhaft, er wisse um den fehlenden Versicherungsschutz, sind solche detaillierten Feststellungen erlässlich.
2. Auch der Beifahrer kann ein nicht haftpflichtversichertes KFZ im Sinne des § 6 Abs. 1 Alt. 1 PflVG gebrauchen (und nicht nur dessen Gebrauch nach § 6 Abs. 1 Alt. 2 PflVG gestatten), wenn er als Käufer und damit (im wirtschaftlichen und „materiellen“ Sinn) Halter des PKW kraft Tatplanung und Kenntnis aller strafbarkeitsbegründenden Umstände die Tatherrschaft hat und die Fahrt der Verfolgung seiner persönlichen Ziele dient.
3. Zwar ist nach der sog. Zäsurrechtsprechung (BGHSt 21, 203) anerkannt, dass der vom betrunken oder ohne Fahrerlaubnis fahrenden Täter verursachte und bemerkte Verkehrsunfall konkurrenzrechtlich eine Zäsur bildet und der hiernach weiterfahrende Täter eine andere und neue Tat im sachlich-rechtlichen Sinn (§ 53 StGB) begeht. Dieses mehraktige Geschehen wird aber von dem Grundsatz überlagert, dass das Anbringen falscher Kennzeichen und das spätere Gebrauchen der so hergestellten unechten Urkunde eine tatbestandliche Handlungseinheit bilden, so dass die einmalige Urkundenfälschung sogar mehrere Fahrten und mithin auch ein durch einen Verkehrsunfall getrenntes und daher mehraktiges Tatgeschehen zu einer Tat verklammern.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7823.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7823.htm)

### **Gebühren**

#### **Auslagererstattung, Billigkeit, Gegenstandswert**

**BVerfG, Beschl. v. 03.03.2023 – 2 BvR 1810/22**

1. Wird mit der Verfassungsbeschwerde - gegebenenfalls lediglich der Sache nach - eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht, so gehört eine Anhörungsrüge an das Fachgericht zu dem Rechtsweg, von dessen Erschöpfung die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG regelmäßig abhängig ist. Etwas anderes gilt, wenn das Anhörungsrügeverfahren offensichtlich aussichtslos ist.
2. Eine Anhörungsrüge ist ausnahmsweise auch statthaft, wenn das Gericht eine ausdrückliche Absehensentscheidung irrtümlich im Rahmen des Strafurteils, statt, wie vorgesehen, durch Beschluss, trifft oder den Adhäsionsantrag stillschweigend übergangen hat.
3. Die Anordnung der Auslagererstattung nach § 34a Abs. 3 BVerfGG g steht im Ermessen des Gerichts und setzt voraus, dass besondere Billigkeitsgründe vorgetragen oder ersichtlich sind.
4. Ein höherer Gegenstandswert als der Mindestgegenstandswert kommt in Fällen, in denen eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen oder zurückgenommen worden ist, regelmäßig nicht in Betracht.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7834.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7834.htm)

### **Gebühren**

#### **Sonstige Verfahren, verschiedene Angelegenheiten, Anordnung und Überprüfung der Sicherungshaft, Haftaufhebungsverfahren**

**BGH, Beschl. v. 21.03.2023 – XIII ZB 76/20**

Die Tätigkeit im Haftaufhebungsverfahren und das Verfahren über die Anordnung und Überprüfung der Sicherungshaft sind verschiedene Angelegenheiten, in denen der im Abschiebeverfahren tätige Rechtsanwalt unterschiedliche Verfahrens(Gebühren) nach Teil 6 VV RVG geltend machen kann.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7833.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7833.htm)

#### **Gebühren**

**Terminsgebühr, Aussetzung der Hauptverhandlung, neuer Termin, "je Hauptverhandlungstag"  
LG Freiburg, Beschl. v. 25.05.2023 - 9 Qs 5/23**

Wird eine Hauptverhandlung ausgesetzt und findet am selben Tag ein neuer Hauptverhandlungstermin statt, entstehen zwei Terminsgebühren.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7825.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7825.htm)

#### **Gebühren**

**Rechtsmittelverfahren, Verfahrensgebühr, Abgeltungsbereich, Erstattung, fristwahrende  
Rechtsmitteleinlegung  
LG Heidelberg, Beschl. v. 09.05.2023 - 12 Qs 16/23**

1. Die Rechtsmitteleinlegung selbst sowie beratende Tätigkeit vor der Einlegung werden mit der Verfahrensgebühr für das erstinstanzliche Verfahren abgegolten; Tätigkeiten des Verteidigers nach Einlegung des Rechtsmittels aber über die Verfahrensgebühr für die Rechtsmittelinstanz.
2. Ggf. kann die Notwendigkeit des Verteidigerhandelns dann zu verneinen sein, wenn die Rechtsmitteleinlegung allein vorsorglich für den Fall einer Rechtsmitteleinlegung auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgt wäre. Dann muss aber die Einlegung ausschließlich für den Fall einer Rechtsmitteleinlegung auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen und das der Rechtsmittelschrift zu entnehmen sein. Es reicht nicht aus, wenn nur die Möglichkeit in Aussicht gestellt wird, dass das eigene Rechtsmittel im Falle einer Nichteinlegung der Staatsanwaltschaft wieder zurückgenommen wird, dies aber keineswegs verbindlich angekündigt wird.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7824.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7824.htm)

#### **Zivilrecht**

**Fristverlängerungsantrag, rechtzeitiger Eingang, Eingang nach Dienstschluss. gerichtsinterne  
Weiterleitung  
BVerfG, Beschl. v. 10.05.2023 - 2 BvR 370/22**

Ein am Tag des Fristablaufs nach Dienstschluss per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA) übermittelter Fristverlängerungsantrag ist noch rechtzeitig gestellt. Wird der Antrag vom Gericht nicht (mehr) berücksichtigt, kann darin ein Gehörsverstoß liegen. Verzögerungen bei der gerichtsinernen Weiterleitung gehen nicht zulasten der Partei.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7826.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7826.htm)

#### **Verwaltungsrecht**

**Fahrtenbuch, Unmöglichkeit der Täterermittlung, kein Ermittlungsdefizit der Behörde  
OVG Münster, Beschl. v. 30.05.2023 – 8 A 464/23**

1. Soll eine Fahrtenbuchauflage nach § 31a Abs. 1 StVZO angeordnet werden, nachdem der Fahrzeugführer nicht identifiziert werden konnte, darf der ausgebliebene Ermittlungserfolg jedenfalls nicht maßgeblich auf ein Ermittlungsdefizit der zuständigen Behörde zurückzuführen sein.
2. Die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage setzt nicht voraus, dass die Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrers auf einer fehlenden Mitwirkung des Fahrzeughalters beruht oder der Halter seine Mitwirkungsobliegenheiten schuldhaft nicht erfüllt hat oder die Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers sonst zu vertreten hat.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7836.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7836.htm)

## **Verwaltungsrecht**

### **Fahrtenbuchauflage, Unmöglichkeit der Fahrerfeststellung, Sorgfaltspflichten der Verwaltungsbehörde OVG Münster, Beschl. v. 03.05.2023 – 8 B 185/23**

1. Die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften ist auch dann unmöglich i. S. d. § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO, wenn die Ermittlungen auf einen bestimmten Täter hindeuten und eine Person ernsthaft verdächtig ist, die Behörde jedoch keine ausreichende Überzeugung von der Täterschaft des Verdächtigen gewinnen konnte. Nichts anderes gilt, wenn zwar die Bußgeldbehörde einen Bußgeldbescheid erlassen hat, dann allerdings im Zwischenverfahren gemäß § 69 Abs. 2 OWiG das Verfahren einstellt, da letztlich doch keine ausreichende Überzeugung von der Täterschaft gewonnen werden konnte. Abzustellen ist dabei auf das im Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderliche Maß der Überzeugung.
2. Ist die Feststellung des Fahrzeugführers unmöglich, kommt es nicht darauf an, ob der Fahrzeughalter seine Mitwirkungspflicht erfüllt hat, indem er alle ihm möglichen Angaben gemacht hat, oder ob ihn ein Verschulden an der Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers trifft. Denn die Fahrtenbuchauflage hat eine präventive und keine strafende Funktion.
3. In jedem Fall aber hat die Bußgeldbehörde alle nach den Umständen des Einzelfalls angemessenen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen. Ob die Aufklärung angemessen war, richtet sich danach, ob die Behörde in sachgerechtem und rationellem Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen getroffen hat, die der Bedeutung des aufzuklärenden Verkehrsverstößes gerecht werden und erfahrungsgemäß Erfolg haben können (hier wegen erkennbarer Verwechslung des Vor- und Nachnamens des vom Fahrzeughalter benannten Fahrzeugführers verneint).

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7835.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7835.htm)

## **Verwaltungsrecht**

### **Erkennungsdienstliche Behandlung, Anfangsverdacht OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.02.2023 - OVG 1 M 21/22**

Die Notwendigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung fehlt nicht erst dann, wenn der Anfangsverdacht, der Anlass zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegeben hat, vollständig ausgeräumt ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob sich aus dem (verbliebenen) Ergebnis des Ermittlungsverfahrens (noch) eine Notwendigkeit zur erkennungsdienstlichen Behandlung herleiten lässt.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7818.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7818.htm)

## **Corona**

### **Corona, Vorlage eines Impf- und Genesenenausweises, Zeitgesetz, Weiterbeschäftigung OLG Oldenburg, Beschl. v. 13.03.2023 – 2 ORbs 17/23 (210 Js 31415/22)**

Ein Bußgeld wegen der Nichtvorlage eines Impf- oder Genesenennachweises kann auch bei Weiterbeschäftigung verhängt werden.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7828.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7828.htm)

## **Corona**

### **„Judenstern“ mit Aufschrift „Ungeimpft“, Volksverhetzung, Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens KG, Urt. v. 11.5.2023 – (4) 121 Ss 124/22 (164/22)**

Die für jedermann zugängliche Veröffentlichung eines sogenannten „Judensterns“ mit dem Zusatz „Ungeimpft“ auf der Plattform Facebook ist zur Störung des öffentlichen Friedens jedenfalls dann nicht geeignet, wenn sie auf ein kritisches persönliches Umfeld trifft und sich aus ihrem übrigen Inhalt – hier der Ankündigung, sich einen

„Judenstern“ zu „basteln“ – ergibt, dass sie nicht auf die Provokation unfriedlicher Reaktionen oder die Herabsetzung von Hemmschwellen gegen rechtsgutgefährdende Handlungen angelegt ist.

[https://www.burhoff.de/asp\\_weitere\\_beschluesse/inhalte/7827.htm](https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7827.htm)

## Im Werbeblock dann folgende Hinweise:



Zu den im November 2021 erschienenen Handbüchern

- \* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**
- \* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

ist auf folgenden **Sonderverkauf**/folgendes **Sonderangebot** hinzuweisen:

Diese beiden Werken sind inzwischen als sog. **Mängelexemplare** lieferbar. Bei solchen Exemplaren handelt es sich i.d.R. um Exemplare aus Retouren, also Rücksendungen. Es können also die Schutzhüllen fehlen, es können Seiten umgeknickt sein u.Ä. Es handelt sich aber immer um kleinere Mängel, die Bücher sind natürlich inhaltlich vollständig. Es fehlt nichts.

Diese Sonderexemplare kann man zu **Sonderpreisen** erwerben, und zwar das **Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren** für nur **94,90 EUR** (regulär 129,00 EUR) und das **Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** (regulär 119,00 EUR).

Natürlich kann man die Werke auch nach wie vor zum regulären Preis bestellen. Es gibt auch weiterhin das "**Burhoff-Paket**", das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich nach wie vor preisreduziert gegenüber den "1a-Werken", so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt. "Mängelexemplare" gibt es hier nicht.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist weiter lieferbar, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage.

Das alles kann man - wie immer - einfach beim **Bestellformular** auf der Homepage bestellen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und/oder die "Burhoff-Pakete" kommen dann vom Verlag.

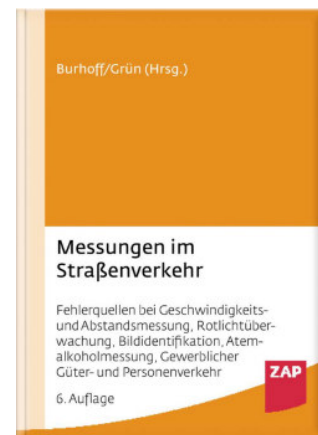
Zu den **Rezensionen** geht es hier.

---

Ich weise dann auf folgende **weitere Bestellmöglichkeiten** hin:

Am 18.11.2022 ist **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erschienen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt im Einzelbezug **114 EUR**. Zum **Bestellformular geht es hier**. Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt dann automatisch.



Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" hat der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** neu aufgelegt. Das besteht aus:

**Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021** und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **44,00 EUR**.



Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf der Homepage möglich**. Die Bücher kommen dann.



Und dann der Hinweis auf eine weitere **Neuerscheinung 2022**:

Diese Neuerscheinung hat zwar mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun, ich will aber trotzdem hier darauf hinweisen. Es geht um mein erstes Buch, dessen erste Auflage 1989 erschienen ist, nämlich mein

**"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder"**.

Das ist jetzt in der **11. Auflage** erschienen. Auf die Weise ich hier dann hin. Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch für Kollegen geworden ist. Daher der Hinweis und der Link zur Bestellung. Preis der Neuauflage: 76 EUR. Wer **bestellt**, erhält das Werk wie gehabt vom Verlag und von mir die Rechnung.

Und dann auch noch einmal:

### **Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.**

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage "**bestellen**". Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann vom Verlag geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann auch **Rezensionen** vor. Wie immer :-): Gut.



Im März 2021 erschienen ist:

### **Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.**

Wie immer aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängel exemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

**Beide Bücher** sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.







Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

**"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,**

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mänglexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mänglexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem "Produkt" - dieser "Plattform" - handelt es sich um eine **Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

**Mit besten Grüßen**

**und: Gesund bleiben - das ist m.E. nach wie vor immer noch das Wichtigste**

**Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.**

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,  
Nessestraße 26  
26789 Leer  
Deutschland

049197673846  
[newsletter@burhoff.de](mailto:newsletter@burhoff.de)